

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 32. Kamienietz, den 11. August 1853.

№ 112. Im verflossenen Halbjahre haben sich an bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät zur Versicherung angemeldeten Gebäuden 145 Brandschäden ereignet, für welche 76,703 Rthlr. Brandbonification zu zahlen gewesen. Hierzu tritt die Ausgabe von circa........... 5,000 „ für Spritzen- und andere Prämien, welche auch für Brände, bei denen die Provinzial-Societät nicht betheiligt ist, von dieser zu leisten sind, sowie an Meilengeldern bei Revision der Gebäude-Taxen, und bei Aufnahme von Brandschäden, an Büreaukosten-Entschädigungen der Kreis-Feuer-Societäts-Directoren, an Tantiemen für 57 Kreis-Steuer-Einnehmer 2c. so daß von den Associaten überhaupt .... 81,703 Rthlr. aufzubringen sind. Die Aufnahme der neuen Kataster, welche in Folge des revidirten Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September pr. in allen Kreisen haben angefertigt werden müssen, ist zwar jetzt überall vollendet, und sind die Declarationen durchgehends eingereicht worden. Da jedoch die Associaten der ersten und zweiten Klasse in Folge des gerechteren und billigeren Beitrags-Verhältnisses, nach welchem die Besitzer feuersicher construirter Gebäude jetzt nur mit respective einem Drittel und der Hälfte der zeither entrichteten Beiträge herangezogen werden dürfen, unter diesen Umständen kaum nirgends vortheilhaftere Versicherung finden können, insofern der nicht überall zugestandene, zu allen Zeiten wohl sehr beachtungswerthe Anspruch auf Entschädigung solcher Feuerschäden, welche im Kriege zu Erreichung militairischer Zwecke von freundlichen oder feindlichen Truppen auf Befehl eines militairischen Vorgesetzten, oder auch durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges vorsätzlich herbeigeführt werden, von der Provinzial-Land-Feuer-Societät anerkannt wird, und da die durch das neue Gesetz eingeführte veränderte Verfassung manche andere Vortheile darbietet, so sind so viele Versicherungen angemeldet worden, daß die Revision und Approbation der Declaration noch nicht vollständig hat bewirkt werden können. Es ist daher auch der Abschluß des Haupt-Katasters und die Feststellung der Hauptsumme noch nicht zu ermöglichen gewesen, welche die Höhe der angemeldeten Versicherungen zweifellos darstellt. So viel läßt sich jedoch mit Sicherheit übersehen, daß der im verflossenen Halbjahre vorgekommene Bedarf durch ein

d r e i f a c h e s B e i t r a g s - S i m p l u m

gedeckt seyn wird.

Hiernach haben die Associaten auf jedes Hundert Versicherung in der ersten Klasse 2 Sgr., in der zweiten Klasse 4 Sgr., in der dritten Klasse 8 Sgr., in der vierten Klasse 12 Sgr., zu entrichten, und veranlasse ich Euer Hochgeboren das vorstehende Ergebniß zur Kenntniß der Contribuenten zu bringen, und gleichzeitig die Gemeinde-Vorstände anzuweisen, die jedem Orte zu bezeichnende Summe des in selbigem einzusammelnden Betrages von den Associaten mit den landesherrlichen Steuern in den nächsten beiden Monaten dergestalt einzuziehen, daß bis zum 20. October d. J., welcher Tag als die äußerste Frist zur Einzahlung anzusehen ist, nach deren Ablauf alle Rückstände, welche durch die Ortsbehörden und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nicht zu erreichen gewesen, ohne weitere Verwarnung von den Restanten nach Vorschrift des § 25 des Societäts-Reglements vom 1. September durch Execution eingezogen werden müssen, die Ablieferung der erhobenen Beiträge an das Kreis-Steuer-Amt ins Werk gesetzt werden kann. Auch haben Sie die Ortsgerichte zu verpflichten, über die nach Ablauf des Termins etwa verbliebenen Rückstände ein namentliches Resten-Verzeichniß nach folgenden Rubriken:

1. Ort, 2. Name des Restanten, 3. laufende №. der Versicherung im Lagerbuche, 4. Hypotheken-№. des restirenden Grundstücks, 5. Betrag des Rückstandes, 6. Ursache der ausgebliebenen Zahlung,

in duplo aufzustellen und dem Kreis-Steuer-Amte zu übergeben.

Breslau, den 25. Juli 1853.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director
v. Schleinitz.

An den Königlichen Landrath
Herrn Grafen v. Strachwitz
Hochgeboren zu Kamienietz.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und weise die Ortsgerichte an, das für das 1. Semester d. J. erforderliche dreifache Beitrags-Simplum von den Associaten im Monate September c. mit den landesherrlichen Steuern einzuziehen und an das Königl. Kreis-Steuer-Amt in Gleiwitz zur Vermeidung der exekutivischen Einziehung pünktlich abzuführen.

Hierbei nehme ich zugleich Veranlassung, die Dominial-Polizei-Verwaltungen und Ortsgerichte des Kreises aufzufordern, diejenigen bäuerlichen Wirthe, welche gegen Feuersgefahr bis jetzt noch nicht versichert sind, auf das Wohlthätige dieses Instituts aufmerksam zu machen und denselben namentlich die Vortheile auseinander zu setzen, welche das revidirte Feuer-Societäts-Reglement vom 1. September v. J. jetzt darbietet.

Den Gebäudebesitzern ist durch dieses Institut die Gelegenheit geboten, sich vor Verlusten zu bewahren und benutzen dieselben diese Gelegenheit nicht, dann haben sie sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie im Falle eines Brandes keine Vergütigung erhalten, zumal sie auch auf eine anderweitige Unterstützung durchaus nicht rechnen dürfen.

In der nächsten Gemeindeversammlung haben die Ortsbehörden diesen Gegenstand zum Vortrag zu bringen und darauf hinzuwirken, daß eine recht allgemeine Betheiligung an der Provinzial-Land-Feuer-Societät eintrete.

Die Druckformulare zu den vierfach einzureichenden Versicherungs-Deklarationen sind beim Buchdruckereibesitzer Neumann in Gleiwitz zu haben.

Kamienietz, den 4. August 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 113. Höherer Anordnung zufolge sollen die in den einzelnen Ortschaften des Kreises vorhandenen Urbarien gesammelt und zusammengestellt werden.

Die Ortsbehörden veranlasse ich daher, eine Nachweisung dieser Urkunden, mit Angabe deren Inhalts, des Datums und des Orts der Aufbewahrung schleunig anzufertigen und mir binnen längstens 4 Wochen bei Vermeidung der Abholung durch Strafboten einzureichen oder Negativ-Atteste vorzulegen.

In Betreff der Wichtigkeit, welche die Urbarien noch jetzt für die Dominien und Gemeinden haben, mache ich den Ortsbehörden die sorgfältige Aufbewahrung dieser Urkunden zur Pflicht.

Kamienietz, den 3. August 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 114. Die Magd Marianna Jellin hatte am 24. Januar 1840 in Klein-Schirakowitz einen unehelichen Knaben geboren, welcher in der Kirche zu Rachowitz mit Vornamen Paul getauft wurde. Die ꝛc. Marianna Jellin vermiethete sich alsdann in Gleiwitz als Amme, woselbst sie ihr Kind in einer Familie unterbrachte. Dieselbe verließ die Stadt Gleiwitz mit Zurücklassung ihres Sohnes heimlich und ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort konnte bis jetzt nicht ermittelt werden. Da es sich aber gegenwärtig um die Feststellung der Heimathsverhältnisse dieses Knaben handelt, welcher taubstumm und in der Taubstummen-Anstalt in Ratibor untergebracht ist, so fordere ich die Polizei- und Lokal-Behörden auf, sich die Ermittelung des zeitigen Aufenthalts-Orts der ꝛc. Marianna Jellin angelegen seyn zu lassen und mir hiervon baldige Mittheilung zu machen.

Kamienietz, den 1. August 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Dienstags, den 16. August c. Nachmittags 1 Uhr haben sich vor dem unterzeichneten Kreisphysikus zu den gesetzlich vorgeschriebenen Nachprüfungen folgende Hebammen:

Christiane Rieger aus Eisengiesserei, Theresia Skapczyk aus Laband, Mariane Metzner aus Kieferstädtel, Johanna Wieczorek ebendaselbst, Antonie Czech und Josepha Smolka aus Col. Neudorf, Magdalena Wieczorek aus Ostroppa, Antonie Ledwoch aus Preiswitz, Hedwig Grzbiela aus Richtersdorf, und Franciska Mentzel aus Schönwald zu gestellen, und alle ihre Instrumente, Bücher und vorräthigen Arzeneimittel mitzubringen.

Gleiwitz, den 6. August 1853.

Der Königliche Kreisphysikus
Dr. Kontny.

Bekanntmachung.

Der Kommerzienrath Herr Guradze auf Tost beabsichtigt bei seinem in der Ujester Vorstadt hieselbst gelegenen Hohofen, welcher später eingehen soll, einen zweiten Hohofen dicht an dem erstern, ohne irgend eine Wasserveränderung vorzunehmen, aufzubauen.

Mit Bezug auf den § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß, und fordern diejenigen, welche gegen den fraglichen Bau ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben glauben, auf, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen, indem auf spätere Widersprüche nicht gerücksichtigt, sondern die landespolizeiliche Genehmigung nachgesucht werden wird.

Peiskretscham, den 4. August 1853.

Der Magistrat.

Personalchronik.

Der Fürstlich Hohenlohesche Gutspächter Raphael Schneider zu Althammer ist als stellvertretender Polizei-Verwalter von Althammer, Smolnitz und Leboschowitz gerichtlich vereidet worden.

Kamienietz, den 2. August 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Am 15. August c. sollen im höhern Auftrage acht Morgen fünf und sechszig □Ruthen zum Klodnitz-Kanal bei Gleiwitz belegene Ländereien auf drei Jahre, nämlich vom 1. November 1853 bis dahin 1856 anderweit in Zeitpacht gegeben und der Licitations-Termin an diesem Tage Nachmittags in dem Geschäftszimmer des Königlichen Steueramts zu Gleiwitz abgehalten werden. Die Verpachtungs-Bedingungen liegen bei dem genannten Amte während der gesetzlichen Dienststunden von heute an zur Einsicht aus.

Oppeln, den 11. Juni 1853.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

Der Brauereibesitzer Carl Müller hieselbst, beabsichtigt in seiner massiven Brennerei eine Essigfabrik einzurichten. Dieses Vorhaben des rc. Müller wird in Gemäßheit des § 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen, binnen vier Wochen präclusivischer Frist, bei dem Magistrat anzumelden sind.

Peiskretscham, den 3. August 1853.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Vom 1. August d. J. ab treten in den Postverbindungen des hiesigen Bezirks folgende Veränderungen ein:

Es werden aufgehoben:

1) die directe Personenpost zwischen Tarnowitz und Gleiwitz,
2) die Cariolpost zwischen Beuthen o/s und Peiskretscham,
3) die Personenposten zwischen Beuthen o/s und Schwientochlowitz.

Dagegen werden verändert resp. neu eingerichtet:

1) zwischen Beuthen o/s und Ruda wird statt des bisherigen 8sitzigen Omnibuswagen ein 12sitziger Omnibuswagen coursiren. Die bisherigen Abgangs- und Beförderungszeiten bleiben unverändert, und zwar:

Abgang aus Beuthen
täglich um 8 Uhr früh, nach Ankunft der I. Personenpost aus Tarnowitz [Lublinitz],
in Ruda zum Anschluß an den I. Personenzug Myslowitz-Breslau.

Abgang aus Ruda
täglich um 1½ Uhr Nachmittag nach Ankunft des I. Personenzuges Breslau-Myslowitz,
in Beuthen o/s zum Anschlusse an die I. Personenpost nach Tarnowitz [Lublinitz].

2) Die bisherigen täglich 2maligen Personenposten zwischen Beuthen o/s und Schwientochlowitz werden in täglich dreimalige Omnibusfahrten verwandelt und zwar:

8sitziger Omnibuswagen aus Beuthen o/s
um 7¾ Uhr früh nach Ankunft der I. Personenpost aus Tarnowitz [Lublinitz],
in Schwientochlowitz um 9 Uhr Vormittags, zum Anschluß an den I. Personenzug Myslowitz-Breslau und an den Personen- und Güterzug Gleiwitz-Myslowitz,

8sitziger Omnibuswagen aus Schwientochlowitz retour
um 9½ Uhr Vormittags nach Ankunft des Personen- und Güterzuges Gleiwitz-Myslowitz und des I. Personenzuges Myslowitz-Breslau,
in Beuthen o/s um 10½ Uhr Vormittags;

8sitziger Omnibuswagen aus Beuthen o/s
um 11¾ Uhr Vormittags nach Ankunft der II. Personenpost aus Tarnowitz,
in Schwientochlowitz zum Anschluß an den II. Personenzug Myslowitz-Breslau und an den I. Personenzug Breslau-Myslowitz,

8sitziger Omnibuswagen aus Schwientochlowitz
um 1¾ Uhr Nachmittags, nach Ankunft des II. Personenzuges Myslowitz-Breslau und des I. Personenzuges Breslau-Myslowitz; — in Beuthen o/s zum Anschluß an die
I. Personenpost nach Tarnowitz

12sitziger Omnibuswagen aus Beuthen o/s
um 5¾ Uhr Abends,
in Schwientochlowitz zum Anschluß an den II. Personenzug Breslau-Myslowitz,

12sitziger Omnibuswagen aus Schwientochlowitz
um 7½ Uhr Abends nach Ankunft des II. Personenzuges Breslau-Myslowitz,
in Beuthen o/s zum Anschluß an die II. Personenpost nach Tarnowitz.

Mit jedem Omnibuswagen wird ein Begleiter fahren; demselben ist gestattet, Personen und deren Reisegepäck — soweit solches ohne Belästigung der Mitreisenden verladen werden kann — unterweges aufzunehmen und abzusetzen. Das Personengeld beträgt wie bisher 5 Sgr. pro Meile.

Oppeln, den 26. Juli 1853.

Der Ober-Post-Director
Albinus.

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.